

Bezeichnung	Beschlussfassung im Stadtrat	Ausfertigung	Bekanntmachung (Ort/Datum)	In-Kraft- Treten
Vergnügungs- steuersatzung	11.03.2010	11.03.2010	Mitteldeutsche Zeitung Am 18.03.2010	01.01.2010
1. Satzung zur Änderung der Vergnügungs- steuersatzung	01.12.2011	05.12.2011	Quedlinburger Harz- bote am 31.12.2011	01.01.2012
Artikelsatzung	08.10.2015	09.10.2015	Curier der Welterbe- stadt Quedlinburg am 31.10.2015	01.11.2015

Vergnügungssteuersatzung der Welterbestadt Quedlinburg

Auf Grund der §§ 5, 8 Absatz 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (nachfolgend Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 01.12.2011 folgende erste Änderung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Welterbestadt Quedlinburg, einschließlich der Ortschaften Stadt Gernrode und Bad Suderode, erhebt eine Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Steuer ist der Betrieb

- a) von Spiel- und Unterhaltungsgeräten, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsspielen, mit denen Geld oder Gegenstände ausgespielt werden (Geldspielgeräte), die mit manipulationssicheren Zählwerken ausgestattet sind,
- b) der Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsgeräten, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsspielen, (dazu gehören Dart-, Billiard- und Snookergeräte sowie Bowlingbahnen), einschließlich der Musikautomaten mit denen kein Geld oder Gegenstände ausgespielt werden können (Unterhaltungsgeräte)
an öffentlich zugänglichen Orten im Stadtgebiet, sofern die Benutzung der Geräte und Spiele von der Zahlung eines Entgeltes abhängig ist.
- c) Der Steuerpflicht unterliegen weiterhin
 - öffentliche Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen
 - Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art an öffentlich zugänglichen Orten,
 - sowie Catcher, Ringkampf- und Boxveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder erwerbsmäßig ausführen.

- (2) Als Unterhaltungsspiel gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können.
Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Personalcomputer ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- und Weiterbildung eingesetzt wird.
- (3) Geldspielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software mindestens folgende Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet:
Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdruckes, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Veränderung der Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.
- (4) Öffentlich zugängliche Orte im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere:
1. Spielhallen oder ähnliche Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO
 2. Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetriebe oder ähnliche Räume
 3. auch solche Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen (z.B. Vereinsgaststätte) oder
 4. solche Orte, die nur während bestimmter Stunden oder auch nur an bestimmten Tagen geöffnet sind.

§ 3 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer befreit ist:

der Betrieb von Unterhaltungsgeräten

1. ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit auf Volksfesten, Jahrmärkten oder ähnlichen zeitlich befristeten Veranstaltungen und
 2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind
- sowie

Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige Zweck bei der Anzeige der Veranstaltung angegeben worden ist.

§ 4 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Steuerschuldner sind auch
 1. der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Geräte nach § 2 Abs. 1 aufgestellt sind, wenn er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
 2. der wirtschaftliche Eigentümer der Geräte nach § 2 Abs. 1
- (3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht bei Spielgeräten mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der genannten Aufstellorte; in den übrigen Fällen des § 2 Abs. 1c mit dem Beginn der Veranstaltung.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Spielgeräten und Unterhaltungsgeräten, wenn das Gerät außer Betrieb genommen wird; in den übrigen Fällen mit dem Ende der Veranstaltung.

§ 6

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Bei Geldspielgeräten mit manipulationssicheren Zählwerken (§2 Abs. 1 a) ist der Erhebungszeitraum der Kalendermonat. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats.
- (2) Die Steuer für Vergnügungen nach § 2 Abs. 1 b wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.
- (3) In den Fällen des § 2 Abs. 1 c wird die Steuer für jede Veranstaltung gesondert erhoben. Der Steueranspruch entsteht mit dem Beginn der Veranstaltung.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Bei dem Betrieb von Geldspielgeräten hat der Steuerschuldner eine Steuererklärung auf einem durch die Welterbestadt Quedlinburg ausgegebenen Formular selbstständig abzugeben. Gleichzeitig mit der Abgabe der Steuererklärung ist die errechnete Steuer an die Stadtkasse der Welterbestadt Quedlinburg bis zum 20. des Folgemonats zu entrichten. Der Steuerschuldner hat die Steuer selbst zu berechnen. Bei Nichtabgabe der Steueranmeldung oder bei der Erforderlichkeit einer Steuerfestsetzung abweichend von der Steueranmeldung ist die Steuer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Bei dem Betrieb von Geräten nach § 2 Abs. 1b ist die monatliche Steuer am 20. des Folgemonats fällig.
- (3) In den übrigen Fällen des § 2 Abs. 1c ist die Steuer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 8

Erhebungsform

- (1) Für Geräte und Spiele nach § 2 Abs. 1 a) wird die Steuer als Spielgerätesteuern erhoben.
- (2) In den übrigen Fällen wird die Steuer als Pauschsteuer erhoben.

§ 9 Steuermaßstab

- (1) Steuermaßstab ist in den Fällen des Betriebes von Geräten und Spielen im Sinne des § 2 Abs. 1 a) das Einspielergebnis (Spielgerätesteuern). Als Einspielergebnis gilt die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.
- (2) Steuermaßstab in den Fällen des § 2 Abs. 1 b) ist die Anzahl der aufgestellten Geräte und Spiele.
- (3) In den Fällen des § 2 Abs. 1c) erfolgt die Besteuerung nach der Fläche des benutzten Unterhaltungsraumes.

§ 10 Steuersätze

- (1) Für den Betrieb von Geräten und Spielen im Sinne des § 2 Abs. 1a) beträgt die Steuer monatlich **15 v.H.** des Einspielergebnisses.
- (2) Für den Betrieb von Geräten und Spielen im Sinne des § 2 Abs. 1b) beträgt die monatliche Steuer:

Spielgeräteart	Mindeststeuer
Geräte ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten	15,00 €
Geräte ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen	20,00 €
Elektronische Geräte ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten	15,00 €
Elektronische Geräte ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen	20,00 €

- (3) Für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1c) wird die Steuer nach der Größe des benutzten Unterhaltungsraumes erhoben werden.

Die Größe des benutzten Unterhaltungsraumes wird nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Erfrischungsräume aber ausschließlich der Kassenräume, Kleiderablage und Toiletten festgestellt.

Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen je angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche:

1. in den Fällen des § 2 Abs. 1c) 1,50 EUR,
2. in den Fällen des § 2 Abs. 1c, soweit diese Veranstaltungen nicht jugendfrei sind 3,00 EUR,

Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen im Freien jeweils 50 v.H. der festgelegten Steuersätze.

Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, beträgt die Steuer jeweils das Doppelte der festgelegten Steuersätze.

Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag gesondert erhoben.

§ 11 Meldepflichten

- (1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 1 a) und b) hat der Steuerschuldner innerhalb von einer Woche nach der Inbetriebnahme der Geräte hinsichtlich der Art, Anzahl und Aufstellort der Geräte dies anzuzeigen. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Welterbestadt entgegenstehende Umstände nicht mitgeteilt worden sind. Die Erklärung gilt für die gesamte Betriebszeit des Gerätes. Sie gilt auch im Falle des Austausches eines Gerätes, sofern an dessen Stelle ein gleichartiges Gerät tritt.
Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Gerätes im Sinne dieser Vorschrift ist der Stadt innerhalb einer Woche zu melden. Andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Erklärung.
- (2) Am Tag der In- und Außerbetriebnahme der Geräte und Spiele im Sinne des § 2 Abs. 1a) sind die Zählwerksdaten je Aufstellort jeweils durch einen Zählwerksausdruck zu sichern.
- (3) Alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, sind durch den Steuerpflichtigen nach den Bestimmungen des § 147 Abgabenordnung (AO) aufzubewahren.
- (4) Veranstaltungen im Sinne des § 2 Abs. 1c) sind spätestens eine Woche vor der Durchführung anzumelden. Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet. Bei mehreren Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Welterbestadt eine einmalige Anmeldung für ausreichend erklären.

§ 12 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Steuerschuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (3) Anträge auf Stundung oder Erlass sind an die Welterbestadt Quedlinburg zu richten.

§ 13 Sicherheitsleistung

Die Welterbestadt Quedlinburg kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet erscheint.

§ 14

Steueraufsicht und Prüfvorschriften

- (1) Die Welterbestadt Quedlinburg ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldung und zur Feststellung von Tatbeständen die Veranstaltungsorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Weiterhin ist die Welterbestadt Quedlinburg berechtigt, Außenprüfungen nach §§ 193 ff. der AO durchzuführen.
- (3) Der Schuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/der von der Welterbestadt Quedlinburg Beauftragten unentgeltlich Zugang zu den Veranstaltung- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - entgegen § 7 Abs.1 die Steueranmeldung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt
 - den Meldepflichten des § 11 nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt
 - die Zählwerksdaten nach § 11 Abs. 2 am Tage der Inbetriebnahme bzw. am Tage der Abmeldung durch Zählwerksausdruck nicht sichert
 - gegen die Aufbewahrungspflichten nach § 11 Abs. 3 verstößt
 - der Welterbestadt Quedlinburg entgegen § 14 das Betreten der Veranstaltungsräume zum Zwecke der Außenprüfung verwehrt, verlangte Geschäftsunterlagen nicht vorlegt und für die Besteuerung bedeutsame Auskünfte nicht erteilt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Gernrode vom 25.10.2001 und der Gemeinde Bad Suderode vom 25.10.2001 außer Kraft.

Quedlinburg, den 05.12.2011

Dr. Brecht
Oberbürgermeister